

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Gemeinderatsmitgliederwahl der Gemeinde Langenleuba-Niederhain am 26. Mai 2019 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Die Wahl war eine Verhältniswahl.

- Zahl der Wahlberechtigten	1.517
- Zahl der Wähler	1.025
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	43
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	982
- Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	2.899

Die Aufstellung enthält die auf den Wahlvorschlag und Bewerber entfallenen Stimmen, der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten (durch ☒ gekennzeichnet).

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	Entfallene Sitze	Gewählt ist	lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands / Wählergruppe der CDU	3	☒	1	Gerth, Michael	147
			☒	2	Hänsch, Matthias	99
			☒	3	Olbrich, Karsten	169
				4	Müller, Markus	79
				5	Gebauer, Peter	37
				6	Schneider, Jürgen	63
				7	Schönwälder, Carsten	56
			Wahlvorschlag gesamt:			650
2	DIE LINKE	1	☒	1	Schmidt, Hartmut	106
				2	Tobies, Gerd	68
				3	Tobies, Heike	35
			Wahlvorschlag gesamt:			209
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Wählergruppe der SPD	5	☒	1	Helbig, Carsten	816
			☒	2	Werner, Gerd	121
				3	Rother, Sören	58
				4	Kühn, Jörg	17
			☒	5	Wolf, Horst	118
			☒	6	Müller, Uwe	64
			☒	7	Schneider, Christian	64
			Wahlvorschlag gesamt:			1.258
4	Unabhängige Wählergemeinschaft Wieratal (UWGW)	3	☒	1	Hoffmann, André	201
			☒	2	Zippel, Jörg	108
				3	Langer, Andreas	64
				4	Friedemann, Denise	72
				5	Dr. Werner, Lothar	104
				6	Dr. Dimmer, Michael	17
				7	Friedemann, Frank	24
				8	Dimmer, Harry	15
			☒	9	Keller, Petra	141
				10	Berent, Claudia	36
			Wahlvorschlag gesamt:			782

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 09, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Steinert/Wahlleiterin